

## **5. Art und Umfang der Zuwendung**

### **5.1 Art der Förderung**

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

### **5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben**

<sup>1</sup>Gegenstand der Förderung sind Ausgaben, die notwendig sind, um Projekte der interkommunalen Zusammenarbeit vorzubereiten und durchzuführen. <sup>2</sup>Hierzu zählen auch Dienstleistungen durch Dritte (zum Beispiel Beratung, Moderation), Sachmittel und Ausstattung (zum Beispiel IuK) und projektbezogene Personalaufwendungen.

### **5.3 Höhe der Zuwendung**

<sup>1</sup>Als Regelzuwendung für die Durchführung eines entsprechenden Kooperationsprojekts wird eine Zuweisung in Höhe von 50 000 Euro gewährt, jedoch maximal 85 % der unter Nr. 5.2 beschriebenen zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsprinzips anfallen. <sup>2</sup>Eine erhöhte Zuwendung bis zu 90 000 Euro können Kooperationsprojekte in Teilräumen mit besonderem Handlungsbedarf entsprechend dem Landesentwicklungsprogramm (Nr. 2.2.3 des Landesentwicklungsprogramms in Verbindung mit Anhang 2 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern – LEP, im Fall einer Aktualisierung entsprechend einer dann geltenden Fassung des Programms) erhalten (vgl. Anlage 1). <sup>3</sup>Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem der Zuwendungsbescheid bestandskräftig wird. <sup>4</sup>Kooperationsprojekte mit weniger als 5 000 Euro zuwendungsfähigen Ausgaben werden nicht gefördert.

### **5.4 Mehrfachförderung**

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für das Kooperationsprojekt andere Mittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden.